

# Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1916)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416868>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1916.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

### I. Allgemeines.

Das Berichtsjahr stand, wie seine beiden Vorgänger, noch im Zeichen des Krieges und seiner Folgeerscheinungen, die sich auch in der Verwaltung des Kirchenwesens zeigen. Dringende Gesuche um *Errichtung neuer Pfarrstellen* harren seit langem der Erledigung, die mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Staates immer wieder hinausgeschoben werden muss. Das aus dem Jahre 1911 stammende und im Oktober 1915 erneuerte Gesuch der Heiliggeistgemeinde Bern um Errichtung einer vierten Pfarrstelle wurde dem Regierungsrat mit einem bezüglichen Dekretsentwurf, der die Errichtung dieser Pfarrstelle auf den 1. Januar 1917 vorsah, unterbreitet. Der Regierungsrat lehnte indessen angesichts der Zeitverhältnisse die Behandlung des Geschäftes im gegenwärtigen Moment ab. Wir begrüßen die von der Staatswirtschaftskommission vertretene Auffassung, die zwar die vom Regierungsrat beobachtete Zurückhaltung billigt, immerhin aber eine entgegenkommende Stellungnahme empfiehlt gegenüber sehr dringlichen Gesuchen aus volkreichen Gemeinden.

In Ausführung der Bestimmungen des Dekretes vom 6. November 1916 betreffend die Ausrichtung von *Kriegsteuerungszulagen* und des zudienenden Regierungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 1916 wurden die vorgesehenen Erhebungen auch bei den Geistlichen gemacht. Die entsprechenden Zulagen pro 1916 sind daraufhin den Berechtigten übermittelt

worden. Es betraf aus der reformierten Kirche 23 Geistliche, aus der römisch-katholischen 14.

Mit dem Erlass des Dekretes betreffend Organisation der Bezirkshelfereien (vgl. Abschnitt II) und der damit zur Tatsache gewordenen Wiederherstellung der Helferei Büren haben nun auch die langjährigen Verhandlungen hinsichtlich Revision der *Übereinkunft mit Solothurn* über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn ihren vorläufigen Abschluss gefunden (vgl. die bezüglichen Bemerkungen im Verwaltungsbericht pro 1915).

### Gemeindezulagen an die Staatsbesoldungen der Geistlichen.

Der von der Staatswirtschaftskommission zum letztjährigen Verwaltungsbericht gemachten Anregung Folge gebend, hat die Kirchendirektion eine Umfrage angeordnet bezüglich der freiwilligen Leistungen bernischer Kirchgemeinden in Form von Besoldungszulagen an ihre Geistlichen. Wir glauben uns hier auf einige summarische Mitteilungen beschränken zu sollen. Interessenten steht das Material auf der Kirchendirektion zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Von den 195 *reformierten Kirchgemeinden* des Kantons richten dermal 110, also mehr als die Hälfte (einschliesslich der aus 6 Kirchgemeinden bestehenden Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern), Besoldungs-

zulagen aus. Die Höhe der Zulagen variiert, abgesehen von einer einzigen Gemeinde, welche weniger als 100 Fr. verabfolgt, zwischen 100 Fr. und 1500 Fr. (Bern). 30 Gemeinden gewähren eine Zulage von 500 Fr., 57 Gemeinden eine solche von weniger, 22 Gemeinden eine solche von mehr als 500 Fr. Neben der Barzulage geniessen einzelne Geistliche noch grössere oder kleinere Naturalnutzungen. Aus den eingelangten Berichten lassen wir nachstehend einige Angaben von besonderer Bedeutung folgen:

Die Kirchgemeinden *Roggwil* und *Wahlern* beobachten das System der Progression. In *Roggwil* beträgt die Gemeindezulage derzeit 500 Fr. Nach 6 und 12 Jahren werden je weitere 200 Fr. ausgerichtet, so dass die Zulage nach 12 Dienstjahren 900 Fr. beträgt. *Wahlern* richtet seinen beiden Geistlichen während der ersten 3 Dienstjahre je 300 Fr., vom 4. bis und mit dem 6. Dienstjahr je 400 Fr. und später je 500 Fr. aus. Je 800 Fr. Gemeindezulagen beziehen die Geistlichen der Kirchgemeinden *Thun* und *Biel*, je 1000 Fr. diejenigen der Kirchgemeinden *Gsteig b./I.* und *Langnau*. *Burgdorf* entrichtet jedem der beiden Pfarrer eine Barzulage von 1200 Fr. und vergütet überdies dem Inhaber der I. Pfarrstelle 200 Fr. per Jahr für die Führung der Kirchenbücher und demjenigen der II. Pfarrstelle 300 Fr. als Zuschuss zur staatlichen Wohnungsentschädigung. *Kirchberg* gewährt eine Zulage von 700 Fr. und eine Extraentschädigung von 200 Fr. für die Führung der III. Unterweisungsklasse. Die Kirchgemeinde *Schwarzenegg* richtete ihrem Pfarrer neben der ordentlichen Gemeindezulage von 300 Fr. pro 1916 eine Teuerungszulage von 200 Fr. aus. Die beiden Pfarrer von *Langenthal* beziehen eine Gemeindezulage von je 1300 Fr. Zu der Ortszulage von 300 Fr., welche die Kirchgemeinde *Mühleberg* ihrem Pfarrer seit 1914 gewährt, bemerkt der Kirchgemeinderat in seinem Bericht: „Die erwähnte Ortszulage hat persönlichen Charakter und ist nicht etwa für die Pfarrstelle als solche schlechtweg bewilligt.“ *Grossaffoltern* richtet seit 1902 eine Gemeindezulage von 400 Fr. aus. Für die Dauer einer Amtsperiode (1916 bis 1921) wurde diese Zulage für den derzeitigen Inhaber der Pfarrstelle auf 600 Fr. erhöht. Dem derzeitigen Ortsgeistlichen von *Schiöpfen* wird seit seinem 25jährigen Amtsjubiläum ein Barzuschuss zur Staatsbesoldung von 500 Fr. ausbezahlt „in dankbarer Anerkennung seiner vorzüglichen Dienste“. Die Gesamtkirchgemeinde der Stadt *Bern* entrichtet ihren Geistlichen ab 1. Januar 1917 eine Gemeindezulage von je 1500 Fr. und gewährt denjenigen, welche keine Amtswohnung haben, zur staatlichen Wohnungsentschädigung (von 1100 Fr.) einen Zuschuss von 900 Fr. Ferner werden Privatunterweiskurse von im Minimum 10 Schülern mit 100 Fr. per Jahr entschädigt. Endlich werden die Telefonabonnements und an Ferienstellvertretungskosten jedem Pfarrer im Maximum 40 Fr. per Jahr vergütet.

Von den 65 staatlich anerkannten römischkatholischen Kirchgemeinden gewähren gegenwärtig nur diejenigen von *Biel*, *Movelier*, *Pleigne*, *Duggingen*, *Grellingen*, *Laufen*, *Röschenz* und *Zwingen* Besoldungszulagen. Der Kirchgemeinderat von *Duggingen* bemerkt, die Besoldungszulage von 200 Fr. erfolge

deshalb, weil der Pfarrer von seiner Staatsbesoldung 200 Fr. an die bischöfliche Kasse abliefern müsse als Besoldungsbeitrag für staatlich nicht anerkannte Pfarreien. Ähnliche Bemerkungen enthalten die Berichte von *Laufen* und *Zwingen*. Die römischkatholische Kirchgemeinde von *Pruntrut* richtet dem Pfarrer keine Zulage aus, besoldet dagegen einen dritten Vikar mit 1600 Fr., weil die beiden staatlich besoldeten Vikare nicht genügen, namentlich mit Rücksicht auf den Religionsunterricht in den Schulen.

Von den 4 christkatholischen Kirchgemeinden vergütet einzig diejenige von *Biel* eine Zulage von 100 Fr. an ihren Vikar.

Aus den eingelangten Berichten geht hervor, dass die Besoldungszulagen verschiedener Kirchgemeinden nicht prinzipiellen, sondern persönlichen Charakter haben. In vielen Fällen handelt es sich offenbar entweder um Anerkennung langjährigen Amtsdienstes in der betreffenden Gemeinde oder darum, der Gemeinde einen tüchtigen Pfarrer und Seelsorger zu sichern oder zu erhalten.

Einzelne Gemeinden richten temporäre Teuerungszulagen, andere neben der ordentlichen Zulage noch besondere Teuerungszulagen aus.

In vielen Gemeinden ist der Pfarrer gleichzeitig Sekretär des Kirchgemeinderates und bezieht in dieser Eigenschaft eine entsprechende Vergütung; an andern Orten wieder wird er besonders honoriert für Erteilung von Religionsunterricht in den Schulen.

Da und dort, wo eine Besoldungszulage von seiten der Gemeinde bis dahin nicht gewährt wurde, hat die Enquête der Kirchendirektion Veranlassung gegeben, der Frage näher zu treten und will man sie der Kirchgemeinde in der nächsten Zeit zum Entscheid unterbreiten.

## II. Gesetzgebung.

Am 21. November 1916 hat der Grosse Rat das Dekret betreffend Organisation der Bezirkshelfereien beraten und angenommen. In diesem Erlass, welcher das Dekret vom 17. März 1880 betreffend Einteilung und Abgrenzung der Helfereibezirke im reformierten Teile des Kantons Bern ersetzt, ist insbesondere Bedacht genommen auf eine gleichmässigere, den heutigen Verkehrsverhältnissen Rechnung tragende Umschreibung und Einteilung der Bezirke, womit ein billiger Ausgleich in der Belastung der einzelnen Bezirkshelfer ermöglicht wird. Mit der Wiederherstellung der seinerzeit aufgehobenen Helferei Büren wurde dieses Bestreben wesentlich erleichtert. Das neue Dekret sieht in § 1 acht Helfereibezirke vor, nämlich:

|                       |    |                            |
|-----------------------|----|----------------------------|
| Bezirk Interlaken mit | 25 | Kirchgemeinden (früher 18) |
| „ Thun                | 27 | ( „ 24)                    |
| „ Bern                | 37 | ( „ 45)                    |
| „ Burgdorf            | 29 | ( „ 29)                    |
| „ Langenthal          | 20 | ( „ 20)                    |
| „ Nidau               | 25 | ( „ 40)                    |
| „ Büren               | 21 | ( „ —)                     |
| „ Jura                | 25 | ( „ 30)                    |

Dem neuen Bezirk Büren sind ausser den Kirchgemeinden des Amtes Büren zugeteilt die deutschen Kirchgemeinden des Jura, sowie die dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Oberwil (bernisch-solothurnisch), Messen (bernisch-solothurnisch), Ättingen, Lüsslingen, Solothurn, Biberist-Gerlafingen, Derendingen und Grenchen. An die Besoldung des Helfers von Büren leistet der Staat Bern einen Beitrag von im Maximum Fr. 1800, während der übrige Teil gedeckt wird aus Beiträgen der kirchlichen Zentralkasse des Kantons Bern, der interessierten solothurnischen Gemeinden und des Staates Solothurn. Die Neuerrichtung der Helferei Büren führte, wie bereits betont, zu einer rationellen neuen Kreiseinteilung und bedeutet gleichzeitig die Befriedigung der seit langem aus der betreffenden Landesgegend und von den kirchlichen Organen vorgebrachten berechtigten Wünsche.

Die weitergehenden Anträge des Synodalrates, es möchten in dem Dekret auch Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Bezirkshelfer Aufnahme finden, sind in den §§ 2 bis 7 berücksichtigt, welche Vorschriften enthalten über Wahlfähigkeit der Helfer und Wahlmodus, Aufgaben und Obliegenheiten der Helfer, Besoldungsverhältnisse usw. Die Festsetzung des Honorars für die einzelnen amtlichen Verrichtungen der Bezirkshelfer ist in § 6 einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

### III. Verwaltung.

#### A. Reformierte Kirche.

Die *Kirchensynode* trat am 14. November 1916 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung zusammen; bezüglich der behandelten Gegenstände wird auf den im Druck erschienenen besonderen Bericht verwiesen.

Ebenso verweisen wir hinsichtlich der umfangreichen Tätigkeit des *Synodalrates* auf den im Druck erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Synode. Immerhin mag hier die Proklamation des Synodalrates an die Kirchgemeinden auf den 5. März 1916, der als Gedenktag der Ereignisse von 1798 auf Veranlassung von Laien und Geistlichen als ausserordentlicher Betttag bestimmt worden war, besondere Erwähnung finden, weil dieselbe später Anlass gab zur Erörterung der Frage, ob für den Geistlichen, abgesehen von der moralischen, eine rechtliche Verpflichtung bestehe, Proklamationen des Synodalrates zu verlesen. Der Synodalrat hatte in Erfahrung gebracht, dass der Pfarrer einer jurassischen Gemeinde die Proklamation nicht verlas; in einem andern Falle hatte der Kirchgemeinderat, wahrscheinlich auf Veranlassung der beiden Pfarrer der Gemeinde, beschlossen, es sei die fragliche Proklamation nicht zu verlesen. Die Kirchendirektion vertrat den Standpunkt, es gehöre zu den Amtspflichten der Pfarrer als Diener der Kirche, Erlasse des Synodalrates, als der durch Staatsverfassung und Kirchengesetz eingesetzten obersten kirchlichen (wenn auch nicht staatlichen) Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde, auf Anordnung hin den Kirchgenossen zur Kenntnis zu bringen. Die Justizdirektion pflichtete in ihrer Vernehmlassung

dieser Auffassung bei, indem sie in einlässlicher Begründung zum Schlusse gelangte: „Der Geistliche ist als Beamter zur Befolgung der ihm gültig erteilten Befehle verpflichtet und macht sich im Weigerungsfalle einer Amtspflichtverletzung schuldig.“ Die in dieser Sache vom Synodalrat an die „Société pastorale du Jura“ gerichtete beachtenswerte Zuschrift ist in seinem vorerwähnten Geschäftsbericht in deutscher Übersetzung wörtlich reproduziert.

Des weitern möchten wir noch hinweisen auf die vom Synodalrat herausgegebene „Sammlung der kirchenrechtlichen Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Dekrete und Verordnungen“, ein wertvolles Nachschlagebuch für Behörden und Beamte, welche sich mit kirchlichen Angelegenheiten zu befassen haben.

Der Grosse Rat fasste entsprechend den Anträgen der Kirchendirektion und des Regierungsrates am 1. November 1916 folgenden Beschluss: „Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den zweiten Pfarrer der *Kirchgemeinde Langenthal* ist auf den 1. Januar 1917 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von 20,000 Fr. auszurichten.“ Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Langenthal abgeschlossene Loskaufvertrag wurde vom Regierungsrat genehmigt, woraufhin die Loskaufsumme zur Auszahlung gelangte.

Einen analogen Beschluss, der indessen erst am 1. Januar 1918 in Wirksamkeit treten wird, fasste der Grosse Rat am 28. November 1916 gegenüber der *Kirchgemeinde Burgdorf*.

Neu eingelangt ist ein Gesuch der Kirchgemeinde *Bümpliz* um Zuerkennung eines Staatsbeitrages an die Kosten ihres Kirchenanbaues.

Die *Bezirkshelfer* von Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal und Nidau, deren Amtsdauer im Berichtsjahre zu Ende ging, sind vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt worden.

Die *reformierte Kirchgemeinde Pruntrut* konnte am 26. November 1916 ihr 100jähriges Jubiläum feiern. Der Regierungsrat hat, bisheriger Übung entsprechend, von einer persönlichen Vertretung abgesehen, dagegen nicht ermangelt, der Gemeinde durch den Regierungsstatthalter von Pruntrut seine Glückwünsche übermitteln zu lassen und überdies an die Jubilarin eine schriftliche Sympathiekundgebung zu richten.

Der Pfarrer einer seeländischen Kirchgemeinde beschwerte sich bei der Kirchendirektion über die missbräuchliche Inanspruchnahme der gottesdienstlichen Stunde eines hohen kirchlichen Feiertages durch den militärischen (turnerischen) Vorunterricht. In einer zweiten Eingabe präziserte der betreffende Geistliche seine Stellungnahme dahin, dass er die Schonung der Predigtstunde überhaupt und nicht nur an besondern kirchlichen Feiertagen wünsche, um zu verhindern, dass die jungen Leute, die neben körperlicher Ausbildung auch gesunder seelischer Nahrung bedürfen, dem Predigtbesuch entfremdet werden. Wir leiteten die Beschwerde an das schweizerische Militärdepartement weiter und erhielten später durch die Organe des

turnerischen Vorunterrichtes die Zusicherung, dass den Kreisleitungen anempfohlen werde, die Übungen künftig an hohen kirchlichen Feiertagen nicht auf die gottesdienstliche Stunde festzusetzen.

In der nämlichen Gemeinde wurde, weil daselbst und in der nächsten Umgebung wie es scheint keine andern geeigneten Räume mehr aufzutreiben waren, während einigen Wochen die Kirche durch Truppen in Beschlag genommen, was den Ortsgeistlichen veranlasste, die Kirchendirektion zu ersuchen, sie möchte sich zuständigen Ortes dafür verwenden, dass die Kirche baldmöglichst wieder für ihren Zweck verfügbar werde. Unsere dahinzielenden Bemühungen waren von Erfolg begleitet und, soweit uns bekannt, konnte die Kirche seither wieder ungestört ihrer Bestimmung gemäss benützt werden. Es wäre dringend wünschbar, dass Kirchen nur im äussersten Notfalle, d. h. erst, wenn alle Möglichkeiten zur Unterbringung der Truppen in andern Gebäuden erschöpft sind, als Kantonnements in Anspruch genommen werden.

Im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

|   |   |
|---|---|
| 1. Aufnahmen in den Kirchendienst:                                  |   |
| a) Predigtamtskandidaten . . . . .                                  | 8 |
| b) auswärtige Geistliche . . . . .                                  | 1 |
| 2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding) . . . . . | 1 |
| 3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding . . . . .           | 2 |
| 4. Verstorben:  |   |
| a) im aktiven Kirchendienst . . . . .                               | 2 |
| b) im Ruhestand . . . . .   | 4 |
| 5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit                        | 5 |
| Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger                           | 2 |
| 6. Anerkennung von Pfarrwahlen . . . . .                            | 9 |
| 7. Ausschreibung von Pfarrstellen:                                  |   |
| a) zum erstenmal . . . . .  | 7 |
| b) zum zweitenmal . . . . .   | 3 |
| c) zum drittenmal . . . . .   | 1 |

Ende 1916 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Lengnau und Neuenstadt (deutsch) und diejenige der Irrenanstalten Waldau und Münsingen. Mit Bezug auf die pfarramtlichen und seelsorgerischen Funktionen in der Anstalt Waldau, die, gleich wie in den letzten Jahren, interimistisch durch Pfarrer von Nachbargemeinden ausgeübt wurden, ist zu erwähnen, dass der eine Funktionär, Herr Pfarrer Rüetschi in Stettlen, aus Gesundheitsrücksichten genötigt war, von der Stellvertretung zurückzutreten. Er wurde für 1917 ersetzt durch Herrn Pfarrer Pfister von der Paulusgemeinde in Bern. In der Anstalt Münsingen amtiert provisorisch Herr Pfarrer Lüthardt.

Von 16 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 7 Pfarrverwesern und 3 Vikarien.

Die Ausgaben des Staates für die reformierte Kirche betragen im Jahr 1916 insgesamt Fr. 1,060,276. 06 (1915 Fr. 1,053,957. 56). Davon entfallen auf Pfarrbesoldungen und Beiträge an solche Fr. 785,455. 85, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Franken 24,427. 90, Holzentschädigungen Fr. 51,416. 66, Mietzinse Fr. 163,795, Leibgedinge Fr. 31,770. 45, Beitrag an die Kirchgemeinde Nidau für Sicherungsarbeiten und Renovationen an der Kirche Fr. 1500.

## B. Römischkatholische Kirche.

Aus den eingangs erwähnten Gründen konnte dar schon vor Jahren anhängig gemachte Gesuch des römischkatholischen Kirchgemeinde St. Immer um Errichtung der Stelle eines ständigen, staatlich besoldeten Hilfsgeistlichen (vgl. die Mitteilungen im Verwaltungsbericht pro 1914) auch im Berichtsjahre noch nicht erledigt werden. Dagegen hat die Kirchendirektion auf Ansuchen des Kirchgemeindepfarrers demselben vorläufig zu seiner persönlichen Aushilfe einen Vikar mit einer Staatsbesoldung von Fr. 300 bewilligt (§ 6, Alinea 2, des Besoldungsdekretes für die römischkatholischen Geistlichen von 9. Oktober 1907).

Mit Beschluss vom 7. Mai 1912 hat der Regierungsrat der römischkatholischen Kirchgemeinde Laufen an die Kosten ihres Kirchenbaues einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 10,000 bewilligt, zahlbar nach Ausführung des Baues und auf Vorlage der Baurechnung hin. Dieser Beitrag ist im Berichtsjahre, gestützt auf die Empfehlung der Baudirektion, der die Baurechnung zur Begutachtung unterbreitet wurde, zur Auszahlung gelangt.

Der Gemeinderat einer jurassischen Gemeinde fasste am 7. September 1916 folgenden Beschluss: „Der Gemeinderat beschliesst, Bewilligung zu erteilen, an Sonntagen nach Schluss des Morgengottesdienstes zu arbeiten, um die gefährdeten Ernten einzubringen.“ Diesen Beschluss unterzog der Ortspfarrer am darauffolgenden Sonntag in seiner Predigt einer scharfen Kritik, welche den Gemeindepräsidenten und vier andere Mitglieder des Gemeinderates zu einer Beschwerde an die Kirchendirektion veranlasste. Der Pfarrer, der in dem zitierten Beschluss eine Verletzung des Sonntagsruheregimentes der Gemeinde glaubte erblicken zu müssen, berief sich in seiner Vernehmlassung auf seine Pflicht, über die Beobachtung der Sonntagsruhe zu wachen, dies um so mehr, als er konstatiert habe, dass in seiner Gemeinde nach dieser Richtung eine laxe Auffassung einzureissen drohe (es sei im Sommer 1916 verschiedentlich an Sonntagen gearbeitet worden auch nach einer schönen Woche und ohne dass eine Ernte in Gefahr war). Die Kirchendirektion stellte nach einlässlicher Prüfung des Tatbestandes und nach Konsultierung des Sonntagsruheregimentes der betreffenden Gemeinde in ihrer, den Parteien zugestellten Erklärung vom 30. Dezember 1916 u. a. Folgendes fest: „Der Geistliche hat das Recht und die Pflicht, von der Kanzel aus die Gemeinde zur Beobachtung der Sonntagsruhe, wie sie durch die christliche Lehre geboten und durch die staatliche Gesetzgebung geschützt ist, nachdrücklich aufzufordern. Der betreffende Geistliche ist in-

dessen über seine Pflicht hinausgegangen. Der Beschluss des Gemeinderates, mochte er auch in der Form dem Reglement nicht genügend Rechnung tragen, rechtfertigte die polemischen Auslassungen in der Art und Weise, wie sie von seiten des Pfarrers erfolgt waren, nicht. Dem Pfarrer blieb es unbenommen, sich über einen Gemeinderatsbeschluss, welchen er als reglementswidrig betrachtete, beim Regierungstatthalter zu beschweren, dagegen ist sein Vorgehen, wenn es wirklich in der von den Beschwerdeführern behaupteten Form erfolgt sein sollte, zu tadeln. Zu einem weiteren Vorgehen sah sich die Kirchendirektion nicht veranlasst.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

|   |   |
|---|---|
| 1. Aufnahmen in den Kirchendienst:                                  |   |
| a) Priesteramtskandidaten . . . . .                                 | 4 |
| b) auswärtige Geistliche . . . . .                                  | 2 |
| 2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding) . . . . . | 2 |
| 3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding . . . . .           | 0 |
| 4. Verstorben:  |   |
| a) im aktiven Kirchendienst . . . . .                               | 0 |
| b) im Ruhestand . . . . .   | 1 |
| 5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit                        | 0 |
| Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger                           | 0 |
| 6. Anerkennung von Pfarrwahlen . . . . .                            | 4 |
| 7. Ausschreibung von Pfarrstellen:                                  |   |
| a) zum erstenmal . . . . .  | 3 |
| b) zum zweitenmal . . . . .   | 1 |
| c) zum drittenmal . . . . .   | 1 |

Auf Ende 1916 war unbesetzt die Pfarrstelle der römischkatholischen Kirchgemeinde Laufen.

Von einer Kirchgemeinde erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer

Pfarrstelle beschlossen habe, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt ist.

Die Kirchendirektion hat gemäss § 29 Kirchengesetz die Wahl von 3 Pfarrverwesern und 6 Vikarien und Hilfsgeistlichen bestätigt.

Die Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche betragen im Jahre 1916 Fr. 188,325.90 (1915 Fr. 178,336.30). Hiervon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen (inkl. Beitrag an die Besoldung des Bischofs) Fr. 165,595.60, Wohnungsent-schädigungen Fr. 2250, Holzentschädigungen Fr. 800, Leibgedinge Fr. 9400, Staatsbeitrag für den Kirchenbau in Laufen Fr. 10,000.

### C. Christkatholische Kirche.

Am 18. September 1916 konnte Herr Professor Dr. Ed. Herzog in Bern auf eine 40jährige Tätigkeit als Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz zurückblicken. Der Regierungsrat nahm Veranlassung, den Jubilar zu seiner segensreichen Wirksamkeit zu beglückwünschen, welche letzterer die Aufmerksamkeit herzlich dankte.

Im Personalbestand des christkatholischen Ministeriums sind keine Veränderungen zu verzeichnen.

Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1916 Fr. 24,729, (1915 Fr. 24,046). Es entfallen davon auf die Besoldungen der Geistlichen (inkl. Beitrag an die Besoldung des Bischofs) Fr. 22,400, Wohnungsent-schädigungen Fr. 1150, Holzentschädigungen Fr. 1050.

Bern, den 17. April 1917.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Mai 1917.

Test. Der Stellvertreter des Staatsschreibers: G. Kurz.

Das Kirchenwesen ist ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Lebens. Es umfasst die Organisation, Verwaltung und den Betrieb von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen. Die Kirche ist nicht nur ein Ort der Gottesdienste, sondern auch ein Zentrum der sozialen und kulturellen Aktivitäten. Die Kirchenverwaltung ist für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen.

**Christliche Kirche**

Die christliche Kirche ist die größte religiöse Gemeinschaft in Deutschland. Sie umfasst verschiedene Konfessionen wie die evangelische, katholische und orthodoxe Kirche. Die Kirchenverwaltung ist für die Koordination der Aktivitäten der Kirche und die Kommunikation mit den Mitgliedern verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.

1. Die Kirchenverwaltung ist für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.
2. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen.
3. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.
4. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen.
5. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.
6. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen.
7. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.
8. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen.
9. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.
10. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen.

Die Kirchenverwaltung ist für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen.

Die Kirchenverwaltung ist für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.

Die Kirchenverwaltung ist für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen.

Die Kirchenverwaltung ist für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.

Die Kirchenverwaltung ist für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.

Die Kirchenverwaltung ist für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.

Die Kirchenverwaltung ist für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich. Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Kirchenverwaltung zu befolgen und zur Finanzierung der Kirche beizutragen. Die Kirchenverwaltung ist auch für die Einhaltung der kirchlichen Gesetze und die Erfüllung der Pflichten der Kirche gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.